23/SN-112/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.311/1-DSR/92

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 104 -GE/19 P1
Datum: 24. FEB. 1992
Verteilt 25. Feb. 1992

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1992

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf eines Studienförderungsgesetzes 1992 übermittelt.

Beilagen

17. Februar 1992
Für den Datenschutzrat
Der stellvertretende Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.311/1-DSR/92

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1992

Der Datenschutzrat hat in seiner 80. Sitzung am 12. Februar 1992 zu dem mit do. GZ 68.159/89-17/91 übermittelten Entwurf eines Studienförderungsgesetzes 1992 beschlossen, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zu § 34 Abs. 1:
Um Mißverständnisse auszuschließen, sollte § 34 Abs. 1 letzter Satz folgendermaßen lauten:

"Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der Studienbeihilfenbehörde im Einzelfall die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben."

Damit wird klargestellt, daß die Studienbeihilfenbehörden keine pauschale Abfragemöglichkeit der Arbeitgeber erhalten sollen. Ein allfälliger on-line-Zugriff wäre dennoch möglich.

Zu § 34 Abs. 3 letzter Satz:

Diese neue Bestimmung stellt eine Einschränkung der Auskunftspflicht dar und ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen.

17. Februar 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: